



# G e m e i n d e R a s s a c h

Lasselsdorf 51 8522 Rassach Tel. 03464/4060 Fax 6

E-Mail: [gde@rassach.steiermark.at](mailto:gde@rassach.steiermark.at) Internet: [www.rassach.steiermark.at](http://www.rassach.steiermark.at)

Rassach, 11. August 2003

In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003) LGBl. Nr. 50/2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rassach in der Sitzung am 6. August 2003, nachstehende Verordnung, einstimmig beschlossen.

## LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG DER GEMEINDE RASSACH

### Artikel I

#### § 1

#### Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der Gemeinde Rassach abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25.3. 2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003) LGBl. Nr. 50/2003, eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
  1. Filmvorführungen
  2. Konzertveranstaltungen
  3. Lichtbilder-(Multimedia-)vorträge
  4. Tanzveranstaltungen (Achtung Tanzlokale, Discos sind wiederkehrende Veranstaltungen)
  5. pratermäßige Veranstaltungen
  6. Halten von Automaten
    - a) Geldspielautomaten
    - b) Unterhaltungsspielautomaten
    - c) Automaten, die aggressive Handlungen darstellen
  7. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing u. dgl.)
  8. Messen
    1. Maturabälle und Schulabschlusskränzchen
    2. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen;
    3. die von den behördlich bewilligten Tanzschulen in deren Betriebsräumlichkeiten veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle;
    4. Ausstellungen land und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches;
    5. Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen;
    6. Kindermaskenbälle und Kindermaskeneislaufen;
    7. Zirkusveranstaltungen;
    8. artistische Vorführungen und Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden;

9. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer;
10. Sportliche Veranstaltungen;
11. Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen;
12. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise;
13. Der Betrieb von Kegelbahnen;
14. Gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen;
15. Museale Ausstellungen und sonstige Ausstellungen mit kulturellem Inhalt und Zielsetzungen (Malerei, Graphik, Bildhauerei u. dgl.),
16. Kleinkaliberschießen;
17. Fahrräder- oder Bootsverleihe jeglicher Art;
18. Motorsportveranstaltungen;

(3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten u. dgl.

## § 2 Befreiungen

(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:

1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten durch Vereine, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
3. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösen Zwecken dienen;
4. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateur-Sportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
5. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Sportvereinen insoweit, als diese Vereine nachweislich Jugendpflege betreiben. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
6. Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Rassach als Veranstalter oder Unternehmer auftritt.
7. Jährlich eine Veranstaltung des Österr. Roten Kreuzes, Bezirks-(Orts-)stelle ..., des Österr. Bergrettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehren, der Wasserrettung, ...;
8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen.

- (2) Über Ansuchen kann für Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken (§ 35 LAO) verwendet wird (unter der Voraussetzung, dass keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind) und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung, welche vom Zeichnungsberechtigten (Vereinsobmann, Geschäftsführer u. dgl.) zu unterfertigen ist, nachgewiesen wird, eine Abgabebefreiung erteilt werden. Diese Nachweisung ist der Abgabenbehörde längstens innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet von der Abhaltung der Veranstaltung an, vorzulegen.
- (3) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Abgabepflichtigen / der Abgabepflichtigen mit Bescheid festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### § 3 Bemessung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden - unerheblich ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht - gemäß § 4 zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (zB. „Freiwillige Spende“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 5 zu bemessen.
- (3) Für pratermäßige Veranstaltungen nach dem stmk. Veranstaltungsgesetz und diesen gleichzuhaltende Veranstaltungen ist die Abgabe nach § 6 zu bemessen.
- (4) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs 2 Z 6 ist die Abgabe nach § 7 zu bemessen.
- (5) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

### § 4 Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe:

1. Vorführungen von Filmen	10 %
2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen	25 %
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen	25 %
4. Lichtbilder-(Dia-) und Multimediovorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u. dgl.)	25 %
5. sportliche Veranstaltungen aller Art	25 %
6. Ausstellungen	25 %
7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste	25 %
8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen	25 %

- |   |      |
|---|------|
| 9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) u. dgl.  | 25 % |
| 10. Variete, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen | 25 % |

vom Entgelt.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programmes zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (3) Die im Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 10 % des Entgelts.

## § 5

### Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe gemäß § 4 Abs. 4 LAG beträgt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 200      | EUR 0,10 |
| b) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 500      | EUR 0,15 |
| c) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl von über 500 | EUR 0,20 |
- (2) Bei Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 50 %.
- (3) Bei Variete, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %
- (4) Die angeführten Abgabesätze gelten für fallweise bzw. einmalige Veranstaltungen. Finden die Veranstaltungen regelmäßig statt, erhöhen sich die Abgabenbeträge um weitere 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat.
- (5) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- (6) Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.
- (7) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 300 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (8) Eine Abgabefestsetzung hat zu entfallen, wenn bei einmaligen Veranstaltungen die Höhe der Abgabe 10,-- Euro nicht übersteigt.

## § 6

### Besteuerung nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Für pratermäßige Veranstaltungen gemäß dem Stmk. Veranstaltungsgesetz wird die Lustbarkeitsabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

- (2) Die Pauschalabgabe beträgt täglich für
1. mechanisch betriebene Karusselle (Ringelspiele), Schüttelwerke u. dgl.:  
das 20-fache des Einzelpreises;
  2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Drahtseilbahnen, Geisterbahnen, Grottenbahnen und ähnliche Darbietungen von Gleit- und Drehfahrten, wie Skooter, Autodrome u. dgl.:  
das Doppelte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
  3. Riesenräder und Kleinbahnen:  
das 1-fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
  4. Rodel- und Rutschbahnen:  
das 25-fache des Einzelpreises;
  5. Schaukeln aller Art:
    - a) bis 8 Schiffe das 10-fache,
    - b) über 8 Schiffe das 15-fache des Einzelpreises;
  6. Schießbuden:
    - a) bis 8 Meter Frontlänge das 10-fache,
    - b) über 8 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises für einen Schuss;
  7. Schaubuden:
    - a) bis 5 Meter Frontlänge das 5-fache,
    - b) bis 10 Meter Frontlänge das 10-fache,
    - c) über 10 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises;
  8. Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen:
    - a) bis zu 5 Meter Frontlänge das 5-fache,
    - b) bis zu 10 Meter Frontlänge das 10-fache,
    - c) über 10 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises oder Einsatzes;
  9. Geldausspielungen (Kartenbinker, Kugelspiele):  
das 30-fache des Einsatzes;
  10. Kraftmesser, Lungenprüfer, Horoskope u. dgl.:  
das 10-fache des Einzelpreises;
  11. Reitbuden:  
das 20-fache des Eintritts- und Reiterpreises.
- (3) Die im Abs. 2 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe täglich das 10-fache des Einzelpreises.
- (4) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Abgabe zu vermindern, wenn durch besondere Umstände, wie schlechte Witterungsverhältnisse, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.
- (5) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 300 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

## §7

### Abgabe für Automaten

Für das Halten von

1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten

oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 Euro;

3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 Euro;
4. Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegenden Glücksspielautomaten beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat 300 Euro.

## § 8

### Verweise

- (1) Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in dieser Verordnung auf das Glücksspielgesetz sind als Verweise auf das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002, zu verstehen.

## § 9

### Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 26. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsverordnung vom 15. April 1997 außer Kraft.

Für die Gemeinde  
Der Bürgermeister

RR. Gernot Becwar

Angeschlagen am: 11. August 2003

Siegel

Abgenommen am: 25. August 2003

Bestätigung der Kundmachung